

Knickrehm | Mushoff | Schmidt

Das neue Soziale Entschädigungsrecht – SGB XIV

Einführung mit Synopse



Nomos



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Sozialrecht

NOMOSPRAXIS

Sabine Knickrehm [Hrsg.]

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht, Kassel

Das neue Soziale Entschädigungsrecht – SGB XIV

Einführung mit Synopse

Autoren

Sabine Knickrehm, Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht, Kassel

Dr. Tobias Mushoff, Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Essen

Dr. Steffen Schmidt, Richter am Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Halle



Nomos



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Sozialrecht

Zitervorschlag: Knickrehm/Mushoff/Schmidt Neues SozEntschR

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6603-1

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Am 19. Dezember 2019 ist das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts nach einem langen Diskussionsprozess im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2019 I, 2652) verkündet worden. Es stellt das Recht der Sozialen Entschädigung auf neue Grundlagen, verschafft ihm eine andere sowie gegenüber dem bisherigen Recht deutlich systematischere Struktur und ist ein großer Schritt in der Weiterentwicklung zu einem „modernen“ Sozialen Entschädigungsrecht.

Rund zehn Jahre ist in der Politik, den Verbänden und der Wissenschaft über eine Neuaufstellung des Sozialen Entschädigungsrechts – zum Teil recht kontrovers – beraten und miteinander gerungen worden. Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts war dringend geboten, nicht nur, weil die Regelungen des „Leitgesetzes der Sozialen Entschädigung“ – des BVG – ausschließlich ausgerichtet sind an der Versorgung der Kriegsoffer des ersten und zweiten Weltkriegs. Die Zahl der Kriegsoffer und ihrer Hinterbliebenen ist und wird in den nächsten Jahren demografiebedingt weiter sehr stark zurückgehen – bis 2024 auf voraussichtlich weniger als 36.000 Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene, die nach dem BVG leistungsberechtigt sind. Es hat sich im Verlaufe der Zeit auch gezeigt, dass der Kreis derjenigen, für deren gesundheitliche Schädigung aufgrund anders gearteter Ereignisse die staatliche Gemeinschaft Verantwortung übernehmen muss, größer geworden ist. Dies betrifft insbesondere Opfer von Gewalttaten, deren Entschädigung heute durch das OEG erfolgt, allerdings unter Bezugnahme auf die Regelungen des BVG. Letzteres reduziert die Reaktionsmöglichkeiten zur Schadensminimierung und -beseitigung sowie zum Schadensausgleich auf den Erkenntnisstand und das Verständnis von Entschädigung der 1960er Jahre. Insbesondere die Bereiche der psychischen Schädigungsfolgen, der Ermöglichung von Teilhabe und der Gewährung eines angemessenen finanziellen Ausgleichs für die Schädigungsfolgen sind hiervon betroffen. Auch das aus dem Jahr 1976 stammende OEG wird mit seiner Definition der Schädigungstatbestände den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen nicht mehr gerecht. Dem und auch neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung Rechnung zu tragen, hat sich der Gesetzgeber bei der inhaltlichen Ausgestaltung des „neuen“ Sozialen Entschädigungsrechts zum Ziel gesetzt.

Herzstück des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts ist das SGB XIV. Damit wird ein wesentlicher Teil des Entschädigungsrechts in das Sozialgesetzbuch als eigenes Buch integriert. Entschädigungstatbestände des SGB XIV sind die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlichen Schädigung, erlitten durch eine Gewalttat, durch Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und durch Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe. Alle anderen Gesetze, die im Hinblick auf Leistungen und Verfahren zur Entschädigung auf das BVG verweisen, bleiben zwar außerhalb des Sozialgesetzbuchs, richten sich nun jedoch – mit Ausnahme der Soldatenversorgung nach dem SVG – am SGB XIV aus.

Vorwort

Mit diesem Handbuch soll ein erster Überblick über die Neuregelungen des SGB XIV, das im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, gegeben werden. Das Werk befasst sich jedoch auch mit den für die Soziale Entschädigung relevanten Teilen an gesetzlichen Änderungen durch die weiteren 59 Artikel des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Gründe hierfür sind nicht nur die dortigen Verweise auf das zukünftige SGB XIV, sondern auch ein gestaffeltes Inkrafttreten, das nach Art. 60 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 1. Juli 2018 – also rückwirkend – bis zum 1. Januar 2024 reicht.

Beigefügt ist eine Synopse, die ausgehend von den Normen des BVG, OEG, IfSG und ZDG diesen entweder die neuen Vorschriften des SGB XIV oder die sich aus einzelnen Artikeln des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts ergebenden Änderungen gegenüberstellt. Damit können diejenigen, die bereits mit dem Sozialen Entschädigungsrecht gearbeitet haben, im neuen Recht Orientierung finden und künftigen Rechtsanwender wird eine Hilfestellung zur Auslegung neuen Rechts durch Abgleich mit den bisherigen Vorschriften und dem Auffinden von Rechtsprechung hierzu ermöglicht. Der Aufbau des Handbuchs orientiert sich zuvörderst an dem des SGB XIV und schließt mit den Artikeln des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, der Aufhebung bisherigen Rechts und den unterschiedlichen Zeitpunkten des Inkrafttretens ab.

Schlussendlich wird in dem Handbuch auch ein erster analytischer und gelegentlich kritischer Blick auf die Neuregelungen und deren juristische Konsistenz geworfen. Über Anregungen, Kommentare und einen regen Austausch würden wir als Autorenteam uns sehr freuen.

Kassel, Bielefeld und Halle, im September 2020

Sabine Knickrehm

Tobias Mushoff

Steffen Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Literatur und Verzeichnis der Gesetzesmaterialien	15
Abkürzungsverzeichnis	21
Teil 1: Einführung in das neue Soziale Entschädigungsrecht	25
I. Das BVG als Leitgesetz des SER	26
II. Das SGB XIII	26
III. Das SGB XIV	28
1. Gang des Gesetzgebungsverfahrens	29
2. Schwerpunkte der Reform	29
a) Systementscheidung	29
b) Schädigende Ereignisse	30
c) Wesentliche Änderungen gegenüber dem BVG	31
d) Wesentliche Änderungen gegenüber dem OEG	32
3. Überblick über das Gesetz zur Regelung des SER	33
4. Überblick über das SGB XIV	35
IV. Synopse	36
Teil 2: SGB XIV	54
§ 1 Das SGB XIV im Einzelnen	54
I. Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften	54
1. Überblick	54
2. Aufgabe und Anwendungsbereiche des SER	54
3. Berechtigte	56
4. Leistungen des SER	57
II. Kapitel 2 – Anspruch auf Leistungen der Sozialen Entschädigung	57
1. Überblick	57
2. Allgemeine Voraussetzungen	58
a) Allgemeines	58
b) Kausalität	58
c) Grad der Schädigungsfolgen	61
d) Ansprüche Berechtigter	63
e) Verfahrensvorschriften	63
3. Entschädigungstatbestände	69
a) Allgemeines	69
b) Gewalttaten	69
aa) Opfer von Gewalttaten	69
bb) Gleichstellungen und besondere Schädigungsformen	71

Inhaltsverzeichnis

cc) Besondere Verfahrensvorschriften	73
c) Kriegsauswirkungen beider Weltkriege	75
d) Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes	76
e) Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe	76
III. Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze	78
1. Überblick	78
2. Kausalitätsprinzip	78
3. Leistungsformen	79
4. Vorrang von Leistungen zur Teilhabe	79
5. Verhältnis zu Leistungen anderer Träger	80
IV. Kapitel 4 – Schnelle Hilfen	81
1. Überblick	81
2. Leistungen des Fallmanagements	82
3. Traumaambulanz	84
a) Psychotherapeutische Frühintervention	85
b) Psychotherapeutische Interventionen in anderen Fällen	86
c) Leistungsumfang	86
d) Weiterer Bedarf nach Betreuung in der Traumaambulanz	87
e) Fahrkostenerstattung	88
f) Vereinbarungen mit Traumaambulanzen	89
g) Umsetzungsfragen	90
4. Kooperationsvereinbarungen	90
V. Kapitel 5 – Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung	91
1. Überblick	91
2. Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung	91
3. Leistungsspektrum	92
a) Leistungen für Geschädigte	92
b) Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen	93
c) Krankenbehandlung für Angehörige und Nahestehende	93
d) Krankenbehandlung für Hinterbliebene	94
e) Abweichende Sonderregelungen	94
4. Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung	94
a) Allgemeines	94
b) Mehrleistungen für Geschädigte	95
aa) Ergänzende psychotherapeutische Leistungen	96
bb) Ergänzende zahnmedizinische Leistungen	97
cc) Heilpädagogische Leistungen	97
dd) Arzneimittel	98
ee) Besondere Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung	98
c) Ergänzende Leistungen für Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende	98

5. Weitere Grundsätze der Krankenbehandlung	99
a) Sachleistungsprinzip	99
b) Kostenbeteiligung	99
c) Nachweispflicht	100
6. Hilfsmittelversorgung und Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche	100
a) Hilfsmittelversorgung	100
b) Pauschbetrag für außergewöhnlichen Verschleiß von Kleidung und Wäsche	102
7. Krankengeld	102
a) Allgemeines	102
b) Anspruchsvoraussetzungen	103
c) Höhe	103
d) Anspruchszeitraum	104
e) Krankengeld bei geschädigten Kindern	105
8. Beihilfe bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage ...	105
9. Zuschüsse bei Zahnersatz	106
10. Erstattungsanspruchsansprüche	107
a) Erstattungsanspruch bei selbst beschaffter Krankenbehandlung	107
b) Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt	108
11. Beiträge zur Arbeitsförderung, gesetzlichen Rentenversicherung und anderweitigen Alterssicherung	109
12. Reisekosten	110
13. Vergütung der Leistungserbringer	111
14. Zuständigkeit und Datenübermittlung	112
a) Zuständigkeit	112
b) Entscheidung über Widersprüche	113
c) Datenübermittlung	113
15. Erstattung von Aufwendungen und Verwaltungskosten	113
VI. Kapitel 6 – Leistungen zur Teilhabe	114
1. Überblick	114
2. Vorrangregelungen	115
3. Allgemeine Voraussetzungen	115
4. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	116
a) Leistungen zur Förderung beruflicher Tätigkeiten	116
aa) Leistungen zur Erhaltung/Erlangung eines Arbeitsplatzes	116
bb) Leistungen zur Berufsvorbereitung	117
cc) Leistungen zur betrieblichen Qualifizierung	117
dd) Leistungen zur beruflichen Anpassung bzw. Weiterbildung	117
ee) Leistungen zur beruflichen Ausbildung	118

Inhaltsverzeichnis

ff)	Leistungen zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	118
gg)	Sonstige Hilfen	118
b)	Teilhabe im Bereich einer Werkstatt für behinderte Menschen	118
c)	Ergänzende Leistungen	119
5.	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	119
6.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	120
7.	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	120
8.	Zusammentreffen von Teilhabeleistungen mit Pflegeleistungen in Einrichtungen	121
9.	Zusammentreffen von Teilhabeleistungen mit Pflegeleistungen außerhalb von Einrichtungen	121
10.	Wunsch- und Wahlrecht	122
11.	Besonderheiten der Leistungsbemessung	122
VII.	Kapitel 7 – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	122
1.	Überblick	122
2.	Kausalzusammenhang	124
3.	Pflegebedürftigkeit und Pflegegrad	125
4.	Anspruchsumfang (Leistungen) bei Pflegebedürftigkeit	126
a)	Leistungen entsprechend Kap. 4 SGB XI	126
b)	Ergänzende Leistungen	127
c)	Häusliche Pflege im Arbeitgebermodell	128
5.	Leistungs- und Widerspruchszuständigkeit, Erstattung	130
VIII.	Kapitel 8 – Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit	131
1.	Überblick	131
2.	Die Leistungen im Einzelnen	131
IX.	Kapitel 9 – Entschädigungszahlungen	132
1.	Überblick	132
2.	Entschädigungszahlungen an Geschädigte	132
a)	Monatliche Entschädigungszahlung	132
b)	Abfindung	134
3.	Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene	135
a)	Monatliche Entschädigungszahlung an Witwen und Witwer sowie an Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft	135
b)	Abfindung für Witwen und Witwer	136
c)	Monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen	136
d)	Monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern ...	137
X.	Kapitel 10 – Berufsschadensausgleich	137
1.	Überblick	137
2.	Voraussetzungen und Bestimmung der Höhe	138
a)	Gemeinsame Voraussetzungen	138
b)	Gesetzlicher Regelfall	138
c)	Berufsschadensausgleich für Rentner	139

d) Nachschadensproblematik	140
e) Haushaltsführungsberufsschadensausgleich	140
3. Feststellung	141
4. Verordnungsermächtigung	141
XI. Kapitel 11 – Besondere Leistungen im Einzelfall	141
1. Überblick	141
2. Anspruch und Umfang	144
a) Anspruch	144
b) Umfang	146
c) Leistungsberechtigte	147
3. Einzelne Leistungen	148
a) Leistungen zum Lebensunterhalt	148
aa) Verweis auf das SGB XII	149
bb) Leistungserbringung nach dem SGB VIII	151
cc) Leistungserbringung nach dem BAföG	151
b) Leistungen zur Förderung der Ausbildung	151
c) Leistungen zur Weiterführung des Haushalts	153
d) Leistungen in sonstigen Lebenslagen	155
XII. Kapitel 12 – Überführung und Bestattung	156
1. Überblick und Vorabänderung des § 36 BVG zum 1.7.2018	156
2. Überführungskosten	157
3. Kosten der Bestattung	158
4. Ausschluss und Versagung von Leistungen nach § 99	159
XIII. Kapitel 13 – Ausgleich in Härtefällen	159
1. Überblick	159
2. Ausgleich im Einzelnen	160
XIV. Kapitel 14 – Regelungen bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland	162
1. Überblick	162
2. Berechtigter Personenkreis	163
3. Leistungen	164
a) Leistungen der Schnellen Hilfen	164
b) Besondere Leistungen im Einzelfall	165
c) Leistungen zur Teilhabe	165
d) Leistungen der Krankenbehandlung	166
e) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	167
f) Leistungen bei Blindheit	167
g) Entschädigungsleistungen	167
h) Berufsschadensausgleich	168
i) Härteausgleich	169
XV. Kapitel 15 – Besonderheiten der Leistungserbringung für einzelne Entschädigungstatbestände	169
1. Überblick	169
2. Leistungen bei Gewalttaten im Ausland	169
a) Allgemeines	169

Inhaltsverzeichnis

b) Berechtigter Personenkreis	170
c) Leistungsumfang	171
aa) Schnelle Hilfen	171
bb) Krankenbehandlung	171
cc) Entschädigung	172
dd) Leistungen an Angehörige und Hinterbliebene	172
ee) Anrechnung anderweitiger Leistungen	172
3. Leistungen für Zivildienstgeschädigte und Hinterbliebene	173
XVI. Kapitel 16 – Einsatz von Einkommen und Vermögen	173
1. Überblick und Grundsätze	173
2. Berücksichtigung von Einkommen	177
3. Berücksichtigung von Vermögen	178
XVII. Kapitel 17 – Anpassung	179
1. Überblick	179
2. Bisheriges Recht	179
3. Neuregelungen im SGB XIV	179
4. Verfahren	180
XVIII. Kapitel 18 – Organisation, Durchführung und Verfahren	181
1. Überblick	181
2. Organisation und Durchführung	181
a) Allgemeines	181
b) Sachliche Zuständigkeit	182
c) Örtliche Zuständigkeit	182
d) Aufgaben des BMAS	183
3. Verfahren zur Prüfung des Leistungsanspruchs	184
a) Erleichtertes und Weiteres Verfahren bei Leistungen der Schnellen Hilfen	184
aa) Allgemeines	184
bb) Erleichtertes Verfahren für Schnelle Hilfen	184
cc) Weiteres Verfahren	185
b) Beweiserleichterung und Beweismittel	186
aa) Allgemeines	186
bb) Beweiserleichterung	186
cc) Beweismittel	188
c) Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidungen	189
aa) Allgemeines	189
bb) Vorzeitige Leistungen	189
cc) Vorläufige Entscheidung	190
4. Weitere Regelungen	191
a) Allgemeines	191
b) Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige	192
c) Erstattung von Leistungen durch öffentlich-rechtliche Stellen ..	193
d) Überzahlung von Geldleistungen nach dem Tod der oder des Berechtigten	193

XIX. Kapitel 19 bis 21 – Bundesstelle für Soziale Entschädigung, Statistik und Bericht sowie Kostentragung	193
§ 2 Übergangsvorschriften und Besitzstände im SGB XIV	194
I. Kapitel 22 – Übergangsvorschriften	194
1. Überblick	194
2. Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten	194
3. Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Kriegsoffer beider Weltkriege	195
4. Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Zivildienstgeschädigte ..	195
5. Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Geschädigte durch Schutzimpfungen oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe	196
II. Kapitel 23 – Vorschriften zu den Besitzständen	196
1. Überblick	196
2. Sonderregelungen und Vertrauensschutz für die Absicherung gegen Krankheit	197
3. Neufeststellung und Anpassung	199
4. Wahlrecht	200
5. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	200
6. Kostentragung, Zuständigkeit und Umsetzungsbegleitung	201
Teil 3: Änderungen anderer Vorschriften	202
I. Artikel 2 – Bundesversorgungsgesetz	202
II. Artikel 3 – Opferentschädigungsgesetz	202
III. Artikel 6 – Soldatenversorgungsgesetz	204
IV. Artikel 7 – Zivildienstgesetz	204
V. Artikel 9 – Häftlingshilfegesetz	204
VI. Artikel 12 – Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz	205
VII. Artikel 13 – Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz	205
VIII. Artikel 16 – Sozialgerichtsgesetz	205
IX. Artikel 26 und 27 – Versorgungsmedizin-Verordnung	206
1. Artikel 26	206
2. Artikel 27	209
X. Artikel 46 – Infektionsschutzgesetz	209
XI. Artikel 48 – Anti-D-Hilfe-Gesetz	209
XII. Artikel 56 – Verwaltungsgerichtsordnung	209

Inhaltsverzeichnis

Teil 4: Aufhebung bisherigen Rechts – Artikel 58 Gesetz zur Regelung des SER	211
Teil 5: Inkrafttreten – Artikel 60 Gesetz zur Regelung des SER	212
Stichwortverzeichnis	215

zudem unter einem verschärften Umsetzungsdruck durch das Erfordernis der vorgezogenen Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Traumaambulanzen.²⁵

1. Gang des Gesetzgebungsverfahrens

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Regelung des SER (G-SER) datiert vom 9.10.2019.²⁶ Als Lösung für die Anwendungsprobleme des bisherigen SER für Geschädigte außerhalb der Kriegsopferversorgung ist mit der BT-Drs. ein Entwurf insbes. eines **SGB XIV** vorlegt worden, dessen Inkrafttreten überwiegend zum 1.1.2024 erfolgen soll.

Auch mit den, dem Gesetzentwurf vorangehenden Referentenentwürfen haben sich die **Verbände** intensiv auseinandergesetzt und neben Zustimmung zahlreiche Einwände vorgebracht. Viele der Anregungen und Wünsche sind bereits in den Entwurfstext der BT-Drs. 19/13824 eingeflossen. An prominenter Stelle sind zu benennen der Erhalt des Berufsschadensausgleichs (BSA – nun Kap. 10; → Rn. 277 ff.), aber auch die „Elternrente“ (§ 88; → Rn. 276). Der Forderung, die SE in die gesetzliche Unfallversicherung zu überführen,²⁷ ist die Bundesregierung nicht nachgekommen.

Die weiteren Positionen und Anmerkungen der Verbände sowie der zur **Ausschuss-sitzung** geladenen Sachverständigen sind in ihrer Schlussfassung nachzulesen in den Ausschuss-Drucksachen.²⁸

Schon vor der mündlichen Anhörung im Ausschuss am 4.11.2019 sind **Änderungen durch die Fraktionen der CDU/CSU und SPD** zu dem Gesetzentwurf ins Auge gefasst worden.²⁹ Ein wesentlicher Gesichtspunkt, der auch in zahlreichen Stellungnahmen der Verbände und Sachverständigen eine große Rolle gespielt hat, betrifft die Beschreibung dessen, was schädigendes Ereignis einer psychischen Gewalttat sein kann (§ 13 Abs. 2, dazu Einzelheiten unter → Rn. 67). In der Fassung eines entsprechenden Änderungsantrags ist das SGB XIV in das unter → Rn. 10 ff. beschriebene Gesetzgebungsverfahren gegangen und ohne weitere Änderungen angenommen worden.

2. Schwerpunkte der Reform

a) Systementscheidung

Die Kriegsopferversorgung war lange von fürsorglichen Gedanken geprägt. Seit den 1960er Jahren trat der entschädigungsrechtliche Gedanke des BVG jedoch zunehmend in den Vordergrund. Sie und damit das BVG sowie alle auf dieses verwei-

25 Vgl. BR-PIPr. 983, 603; zu den Ausgaben für Bund, Länder und Gemeinden s. im Einzelnen BT-Drs. 19/13824, 154 ff.

26 BT-Drs. 19/13824, 158 ff.

27 S. Kranig SGB 2019, 65 ff.

28 *Contergannetzwerk* Deutschland eV Ausschuss-Drs. 19(11)457; *Bundespsychotherapeutenkammer* Ausschuss-Drs. 19(11)477; *AOK-Bundesverband* Ausschuss-Drs. 19(11)478; *Weißer Ring* eV Ausschuss-Drs. 19(11)480; *Sozialverband Deutschland* eV Ausschuss-Drs. 19(11)481; *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* Ausschuss-Drs. 19(11)489; *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Frauen gegen Gewalt* eV Ausschuss-Drs. 19(11)492; *Sozialverband VdK Deutschland* eV Ausschuss-Drs. 19(11)501; *Betroffenenrat des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* Ausschuss-Drs. 19(11)502; *Arbeitskreis Opferhilfe* eV Ausschuss-Drs. 19(11)504; als Sachverständige: *Prof. Schepker* Ausschuss-Drs. 19(11)479, *Prof. Seel* Ausschuss-Drs. 19(11)490, *Dr. Drohsel* Ausschuss-Drs. 19(11)491, *S. Knickrehm* Ausschuss-Drs. 19(11)503.

29 V. 31.10.2019, Ausschuss-Drs. 19(11)496.

Teil 1: Einführung in das neue Soziale Entschädigungsrecht

senden Gesetze werden daher nun im Rahmen der tradierten Binnensystematisierung des Sozialrechts³⁰ in der „**Versorgung**“ oder im Rahmen neuerer Systematisierungsversuche (Vorsorgesystem, **Entschädigungssysteme** sowie **Ausgleichssysteme**, Hilfs- und Förderungssysteme) im „Entschädigungssystem“ oder schadensausgleichendem System³¹ verortet. Diesem Gedanken folgt auch weiterhin das SGB XIV. Der Staat/die Allgemeinheit übernimmt durch die SE Verantwortung für bestimmte exogene Schäden, die auf Ereignissen beruhen, die er trotz seiner „Garantenstellung“ insoweit nicht verhindern konnte; gleicht sie aus.³²

- 16 Hieraus folgt zum einen, dass die vorgesehenen Leistungen des SGB XIV weiterhin im Wesentlichen unabhängig von einer Prüfung des **finanziellen Bedarfs** gewährt werden. Es geht in erster Linie um Schadensausgleich. Nur die besonderen Leistungen im Einzelfall (bisher Kriegsofopferfürsorge) ergänzen die übrigen Leistungen der SE bei Hilfebedürftigkeit, haben demnach fürsorglichen Charakter (Kap. 11 und 16 SGB XIV). Zum zweiten muss der Schaden ursächlich auf das schädigende Ereignis zurückgehen – durch dieses bedingt sein. Hieran knüpft auch weiterhin das SGB XIV an. Es bleibt ein auf **Kausalität** gegründetes Leistungssystem.³³

b) Schädigende Ereignisse

- 17 Den inhaltlichen Schwerpunkt des SGB XIV bildet die Entschädigung der **Opfer von Gewalttaten** (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 iVm Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 1 § 13; → Rn. 64 ff.; → Rn. 4 ff.). Ferner sind schädigende Ereignisse nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 **Kriegsauswirkungen beider Weltkriege** (iVm Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 2; → Rn. 78), nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Ereignisse im Zusammenhang mit **der Ableistung des Zivildienstes** (Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 3; → Rn. 80) und nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB XIV **Schutzimpfungen** oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 4; → Rn. 82). Eine Entschädigung nach dem SGB XIV erfolgt jedoch nur, wenn diese schädigenden Ereignisse eine **gesundheitliche Schädigung** verursacht haben (§ 1 Abs. 2 Hs. 2).
- 18 Dies bedeutet allerdings nicht, dass die **Kriegsofopfer** nun vollständig aus dem Anwendungsbereich des SGB XIV herausfielen. § 139 sieht eine Sonderregelung für diejenigen Kriegsofopfer des 1. und 2. Weltkriegs vor, die bis zum 31.12.2023 keinen Antrag auf Entschädigung nach dem BVG gestellt haben. Danach erhalten Personen, die vor dem 1.1.2024 geschädigt worden sind, Leistungen nach dem SGB XIV, wenn die Voraussetzungen nach dem BVG in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung erfüllt waren.
- 19 Für alle bisherigen Leistungsbezieher nach dem BVG sind im Kap. 23 Besitzstandsvorschriften vorgesehen (zu den Einzelheiten → Rn. 198 ff.). Sie können entweder weiterhin Leistungen nach dem BVG oder eines Gesetzes, das auf das BVG verweist,

30 Sozialversicherung – Versorgung – Fürsorge, vgl. *Bley/Kreikebohm/Marschner* Sozialrecht, S. 7, 9, Rn. 11, 15 mwN.

31 Im Gegensatz zum nachteilsausgleichenden System, s. *Bley* SGB 1973, 479.

32 S. hierzu nur *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 96 ff., 105 ff.; *Eichenhofer* RP Reha 2019, 9 ff.; HK-Soz-EntschR/*Knickrehm* BVG Vor § 1 Rn. 7.

33 S. schon *Ruefner* zur Kriegsofopferversorgung, Verhandlung des 49. Deutschen Juristentags, Band 1, Gutachten, 1972; s. zur Kritik hieran *Hökendorf/Wersig* RP Reha 3/2019, 53 ff.

erhalten (§ 142) oder sich für Leistungen nach dem SGB XIV entscheiden (Wahlrecht nach § 152). Dh das BVG bleibt für die erstgenannte Gruppe mit Modifikationen anwendbar³⁴ und für die zweitgenannte – also auch Kriegsofopfer oder Geschädigte iSd § 68 Nr. 7 lit. b bis h SGB I (→ Rn. 1) – gilt alsdann das SGB XIV (wie auch für → Rn. 18).

c) Wesentliche Änderungen gegenüber dem BVG

Das SER – so die Entwurfsbegründung – soll durch das SGB XIV vereinfacht werden. Im Verhältnis zum bisherigen Recht soll dies durch die folgenden Maßnahmen bewirkt werden: 20

- Eine neue **systematische Gliederung** der Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen (→ Rn. 33);
- Die Beschleunigung von Verfahrensabläufen durch ein sog. „**Erleichtertes Verfahren**“ (§ 115 ff.; → Rn. 396 ff.) für die Nutzung der „Schnellen Hilfen“ (Kap. 4; → Rn. 92). Dies bedeutet grob gesprochen, für die Leistungserbringung reicht es zunächst aus, dass nach summarischer Prüfung auf Grundlage der Angaben der Antragstellerinnen und Antragsteller ein Anspruch bejaht werden kann.
- Der Vorhalt eines eigenen Systems der Versorgung mit Hilfsmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung wird aufgegeben. Die Versorgung mit **Hilfsmitteln** erfolgt künftig nach dem SGB VII (§ 46; → Rn. 149) und wird von den Unfallkassen der Länder gegen Kostenerstattung erbracht (→ Rn. 200).
- Leistungen der **Krankenbehandlung** (Kap. 5; → Rn. 121) und bei **Pflegebedürftigkeit** (Kap. 7; → Rn. 234) werden grundsätzlich nach dem SGB V und SGB XI erbracht. Es wird allerdings den Besonderheiten des Entschädigungssystems weiter Rechnung getragen. So sind ua ergänzende Leistungen nach dem SGB XIV – § 43 (→ Rn. 131) und § 75 (→ Rn. 247) – vorgesehen.
- **Geldleistungen** werden stärker als bisher pauschaliert und deren Anzahl im Wesentlichen auf zwei Leistungen (Entschädigungszahlungen an Geschädigte und Hinterbliebene – Kap. 9; → Rn. 264 ff.; Berufsschadensausgleich – BSA – Kap. 10; → Rn. 277 ff.) reduziert. Der weiterhin individuell zu berechnende BSA folgt einer gegenüber dem BVG vereinfachteren Berechnungsweise. Die Möglichkeit, Abfindungszahlungen (§ 84; → Rn. 267) in Anspruch zu nehmen, soll Verfahrensabläufe verkürzen.
- Leistungen zur **Teilhabe** nach dem Kap. 6 des SGB XIV (→ Rn. 201 ff.) werden ohne Bedarfsprüfung (Einkommen und Vermögen) erbracht. Sie sind mithin nicht mehr dem Fürsorgesystem (Kriegsofopferfürsorge nach § 26 BVG iVm §§ 25 bis 25 f BVG) zugeordnet. Es besteht künftig Anspruch auf Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne die Berücksichtigung des Einsatzes von Einkommen und Vermögen.
- Soweit **Einkommen und Vermögen** bei der Berechnung (Kap. 16; → Rn. 369) der „Besonderen Leistungen im Einzelfall“ (Kap. 11; → Rn. 287) zu berücksichtigen sind, sind die Regelungen gegenüber der Kriegsofopferfürsorge (§§ 25 bis 25 f BVG)

34 S. auch für Berechtigte nach dem SVG, deren Ansprüche nicht ins SGB XIV überführt werden – Art. 6 G-SER v. 19.12.2019, BGBl. 2019 I, 2652, 2691.

Teil 1: Einführung in das neue Soziale Entschädigungsrecht

IV. Synopse

31

BVG/OEG/IfSG/ZDG (§§ beziehen sich auf die Fassung vor der Änderung durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019, BGBl. 2019 I 2652)	SGB XIV soweit nicht anders angegeben	Zeitpunkt der Änderung und Bemerkungen zu Änderungen (Artikel beziehen sich auf das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 BGBl. 2019 I 2652)
BVG – §§	SGB XIV – §§	
Anspruch auf Versorgung	Allgemeine Vorschriften und Anspruch auf Leistungen der SE – Kap. 1 und Kap. 2 Abschn. 1	
1	4 25	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 neu: Bestimmung gilt für alle Entschädigungstatbestände (geregelt iE im Kap. 2 Abschn. 2 UAbschn. 1–4) Kausalitätsprinzip ohne Schädigung durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung pp – S. zur Weitergewährung von bestandskräftig bewilligten Leistungen für Schädigungen durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung pp oder vor dem Außerkrafttreten des BVG am 31.12.2023 beantragte Leistungen nach dem BVG Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
	1 und 2	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Aufgaben der SE Art. 60 Abs. 5 – 1.1.2021 Berechtigte der SE
	3	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Leistungen der SE
	7	Anspruch auf Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer

IV. Synopse

1 a	22	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 betrifft nur Entschädigungstatbestand der Kriegsauswirkungen beider Weltkriege – kriegseigentümlicher Gefahrenbereich Zur Weitergewährung von bestandskräftig bewilligten Leistungen für Schädigungen durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung pp oder vor dem Außerkrafttreten des BVG am 31.12.2023 beantragte Leistungen nach dem BVG Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
5 Abs. 1 Buchst. e	22	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Entschädigungstatbestand der Kriegsauswirkungen beider Weltkriege – kriegseigentümlicher Gefahrenbereich
2	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
3	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
4	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
5	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
6	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände

Teil 1: Einführung in das neue Soziale Entschädigungsrecht

7	2 (für das gesamte SER)	Art. 60 Abs. 5 – 1.1.2021 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
8	---	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Zur Anwendung des BVG für dortige Entschädigungstatbestände Kap. 23 SGB XIV Besitzstände
8 a	4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 (zT)	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024
8 b	4 Abs. 3	wie vor
9	3	wie vor
---	Kap. 1 Abschn. 1 – Allgemeine Voraussetzungen einschließlich Kausalitätsprinzip	wie vor
---	Kap. 3 – Leistungsgrundsätze	wie vor
---	Entschädigungstatbestände – Kap. 2 Abschn. 2	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gewalttaten ■ Kriegsauswirkungen beider Weltkriege ■ Zivildienstschädigung ■ Impfung und andere med. Prophylaxe
---	13–24	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024
---	Schnelle Hilfen – Kap. 4	
---	29–40	Art. 60 Abs. 7 – 1.1.2024 Fallmanagement Art. 60 Abs. 5 – 1.1.2021 Traumaambulanzen Ausnahmen: 38, 40 – Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 – 20.12.2019
---	115, 116	erleichtertes Verfahren